

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadt Wesenberg durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Stadt Wesenberg bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 05.12.2022 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Wesenberg vom 18.03.2022.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 19.11.2021 bis 17.03.2022 (mit Unterbrechungen) die Jahresabschlussunterlagen 2020 der Stadt Wesenberg geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.7 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wesenberg vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein Rechnungseingangsbuch wird nicht geführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel findet nicht statt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2020 für die Stadt Wesenberg nicht geführt.
- Die Finanzsoftware Infoma, welche für die Buchführung der Stadt genutzt wird, hat einige Defizite aufzuweisen. Über einen Wechsel der Finanzsoftware sollte ernsthaft nachgedacht werden.
- Die kostenrechnende Einrichtung Friedhofswesen schließt mit einer Kostenunterdeckung von 20.746,62 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation und Gebührensatzung zu überarbeiten, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen (siehe Punkt 7.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die kostenrechnende Einrichtung Wasserwanderrastplatz schließt mit einer Kostenüberdeckung von 1.907,57 € ab. Es ist unbedingt erforderlich, die Gebührenkalkulation für Gebühren des WWR zu überarbeiten, um die den Kostendeckungsgrad zu erhöhen und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Belegprüfung der Einnahmen vom Wasserwanderrastplatz Wesenberg ergab, dass nicht alle Quittungen den Vorgaben der Arbeitsanweisung 20 entsprachen. Oftmals fehlen der Name und die Anschrift der Nutzer des Wasserwanderrastplatzes. Dies sollte zukünftig konsequent beachtet werden. Es ist notwendig, die Gebührenfestlegung für den Wasserwanderrastplatz Wesenberg zeitnah zu überarbeiten. Es sollte auch die Art und Form der Betreibung geklärt werden

(privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) (siehe Punkt 7.2 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).

- Die kostenrechnende Einrichtung Markt schließt mit einer Kostenüberdeckung von 394,50 € ab. Es liegt eine Marktordnung aus dem Jahr 1991 vor. Es ist unbedingt erforderlich, eine Gebührenkalkulation für die Standgebühren des Marktes in Wesenberg nach den Vorgaben des § 6 KAG M-V vorzunehmen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Bei der Belegprüfung fiel auf, dass die Einnahmen entgegen der Aussage der Kassiererin in Einzelfällen weiterhin nicht immer sofort zur Bank gebracht werden. Außerdem entsprachen die Quittungen nicht immer den Vorgaben der Arbeitsanweisung 20, sodass nicht immer ersichtlich ist, wie die abgerechneten Standgebühren zu Stande gekommen sind und ob die festgesetzten Gebührensätze der Marktordnung angewendet werden (siehe Punkt 7.3 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Prüfung Lesestube Wesenberg: Nach Aufhebung der bisherigen Gebührensatzung sind aus Sicht des Rechnungsprüfers weiterhin neue und entsprechende Regelungen für die Benutzung der Lesestube zu treffen. Es sollte eine Neukalkulation der Gebühren erfolgen sowie die Art und Form der Betreibung (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich) geregelt werden, sofern die Lesestube aufrechterhalten bleiben soll (siehe Punkt 7.4 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die Einzahlungskasse der Kegelbahn in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da die Kegelbahn an den Verein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss. Nach Durchsicht der Belege erfolgen die Abrechnungen weiterhin nur 1x im Quartal, auch entsprechen die Quittungen nicht den Vorgaben der Arbeitsanweisung 20 und enthalten nicht alle Mindestbestandteile. Regelmäßig fehlt die Anschrift des Einzahlers. Es gab im Jahr 2020 aufgrund der Corona Pandemie nur wenige Nutzungen und somit Erträge aus der Bahnnutzung in Höhe von 349,00 € sowie Auflösungen von Sonderposten von 633,37 €. Die Aufwendungen betrugen 5.619,67 €, was eine Kostenunterdeckung von 4.637,30 € zur Folge hat. Bei der Nutzung der Kegelbahn im 1. Quartal 2020 durch einen Verein, wurde ein Pauschalbetrag von 300,00 € erhoben. Wie dieser zu Stande kommt, geht nicht hervor und ist sowohl sachlich als auch rechnerisch nicht nachvollziehbar (siehe Punkt 7.5 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Die Einzahlungskasse beim Kanusport in Wesenberg wurde mit Änderung der Dienstanweisung AA 20 am 17.05.2019 abgeschafft und in die Zuständigkeit des Vereins Union Wesenberg gegeben, da das Grundstück vom Kanusport an den

Sportverein verpachtet ist. Weiterhin werden jedoch Quittungsblöcke des Amtes genutzt, weil das eingenommene Geld abgerechnet werden muss. Die Belegprüfung ergab, dass die Einzahlungen weiterhin nach Bedarf erfolgen und zumindest nur in den Sommermonaten monatlich, wie es durch die Anlage 1 zum Pachtvertrag vorgegeben ist. Das Kassenlimit von 500,00 € wurde regelmäßig überschritten. Auch entsprechen die Quittungen nicht den Vorgaben der Arbeitsanweisung 20 und enthalten nicht alle Mindestbestandteile. Es fehlt regelmäßig die Anschrift des Einzahlers.

- Im Jahr 2020 wurden Vermögensgegenstände nicht aktiviert, obwohl sie bereits fertiggestellt sind. Dies muss mit dem Jahresabschluss 2021 dringend nachgeholt werden (siehe Pkt. 6.5.1.1 des Prüfberichtes des Rechnungsprüfers).
- Der Rechnungsprüfer empfiehlt weiterhin die Führung eines zentralen Vertragsregisters, um der Dokumentationspflicht Rechnung zu tragen und Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigen zu können. Hierzu wird empfohlen, die Zuständigkeiten, Pflege, Aktualisierung und Überwachung in einer Dienstanweisung für das Vertragsmanagement zu regeln.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung Wesenberg den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Mirow, 05.12.2022

Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte